

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Beschlussvorlage

Nr.: 2010/512

Fachbereich: Betrieb Abfallwirtschaft
Auskunft erteilt: Braun, Ute
Telefon: 06571/14-2239
e-Mail: Ute.Braun@Bernkastel-Wittlich.de
Datum: 29.11.2010

Bisherige Beratung	Bezugsnummer	Termin	Status
Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft sowie Kreisausschuss	2007/379	26.11.2007	nichtöffentlich
Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft sowie Kreisausschuss	2008/152	19.05.2008	nichtöffentlich
Kreistag	2008/161	16.06.2008	öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft sowie Kreisausschuss	2010/448	08.11.2010	nichtöffentlich
Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft sowie Kreisausschuss	2010/454	08.11.2010	nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	13.12.2010	öffentlich

Betreff:

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Bernkastel-Wittlich

a) Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013

b) Neufassung der Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2011

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag

- a) stimmt der Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 zu und
- b) beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2011.

Beschlussergebnis:

a) Abfallgebührenkalkulation

Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

b) Neufassung Abfallgebührensatzung

Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

a) Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013

1. Vorbemerkung/ Historie

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zuständig für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen. Die entsprechenden Sammel- und Entsorgungskosten sowie alle Kosten, die zur Erbringung der erforderlichen Dienstleistung anfallen, sind gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend auf die Verursacher umzulegen.

Zum Jahre 2001 wurde der Gebührenmaßstab von einem Haushalts- auf einen Behältermaßstab umgestellt. Entsprechend änderte sich der Modus der Gebührenkalkulation. Die Bürger/-innen des Landkreises haben seitdem zum einen die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Behältergrößen, zum anderen können sie die Entleerungshäufigkeit selbst bestimmen. In Verbindung mit einer verursachergerechten Gebührenstruktur wird den Verbrauchern/-innen eine individuelle Abstimmung an ihr eigenes Verbraucherverhalten ermöglicht.

Die Jahresabfallgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und bei Bedarf zusätzlich aus Leistungsgebühren. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der angeforderten Abfallbehälter. Sie beinhaltet neben der Bereitstellung der Abfallbehälter zum einen 12 Leerungen, die flexibel nach Bedarf das ganze Jahr über in Anspruch genommen werden können, und zum anderen die Sperrmüll-, Problemabfall-, Elektroschrott-, Grünschnitt- und Altpapierentsorgung.

Zusätzlich zu den 12 Grundleerungen können bis zu 14 weitere Zusatzentleerungen in Anspruch genommen werden. Diese werden als Leistungsgebühren abgerechnet und richten sich ebenfalls nach der Größe des verwendeten Abfallbehälters. Somit haben die Bürger/-innen grundsätzlich die Möglichkeit einer 14-tägigen Abfuhr. Das Fassungsvermögen und die Anzahl der Sammelbehälter können unter Berücksichtigung eines Mindestbehältervolumens pro Bewohner/in und Grundstück selbst bestimmt werden. Dazu stehen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240 und 1.100 Liter zur Auswahl. Die Sammelfahrzeuge und Sammelbehälter sind mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgerüstet, über das die Anzahl der Entleerungen festgestellt und der Gebührenermittlung zu Grunde gelegt wird.

Die zugehörigen Abfallgebühren konnten parallel dazu seit dem 01.01.2001 auf einem im Landesvergleich sehr niedrigem Niveau gehalten werden.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte auf Grundlage des Kreistagbeschlusses am 16.06.2008. Im Zuge dessen wurden für den zunächst geplanten Zeitraum 2009 bis 2011 Gebührensenkungen verabschiedet. Die Grundgebühren wurden um 7 bis 9 % gesenkt. Die Leistungsgebühren wurden um 3 bis 11 % ermäßigt.

Die zwischenzeitlich eingetretene positive Haushaltssituation des Abfallwirtschaftsbetriebes bzw. geänderte Rahmenbedingungen ermöglichen bzw. erfordern insgesamt eine vorgezogene Neukalkulation der Gebühren.

Das Haushaltsjahr 2010 wird voraussichtlich mit einem Gewinnvortrag als Summation der Ergebnisse der Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von ca. 3,5 Mio. € abschließen. Dieser positive Überschuss resultiert im Wesentlichen aus:

- I) reduzierten Entsorgungskosten:
Zwischenzeitlich hat der Zweckverband RegAb die ehemals Herhof-Anlage übernommen und die erste Ausbaustufe zur mechanisch-biologischen Trocknung von Restabfällen fer-

tig gestellt. Die Anlage ist seit Mai 2007 in Betrieb. Auf der Grundlage der Verträge über die Verwertung der vorgetrockneten Restabfälle für den Zeitraum 01.09.2007 bis 31.08.2012 wurde ehemals für den Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011 von einem mittleren Entsorgungspreis von **153,- €/t**ausgegangen. Der zwischenzeitlich optimierte Anlagenbetrieb ermöglicht derzeit einen mittleren Entsorgungspreis von rd. **135,- €/t**(z. Vgl. 2006 – 2008: 202,- €/t).

- II) erhöhten Einnahmen am Entsorgungszentrum Sehlem:
Die Umsatzerlöse am Entsorgungszentrum Sehlem resultieren überwiegend aus der Übernahme von mineralischen Abfällen, deren Aufkommen deutlich über den Kalkulationsansätzen des ursprünglichen Betrachtungszeitraumes lagen.

Neben dieser Ausgangslage haben sich zwischenzeitlich folgende Sachverhalte ergeben, die eine vorgezogene Neukalkulation der Abfallgebühren erfordern bzw. sinnvoll erachten lassen:

- Neuausschreibung der Entsorgung des vorgetrockneten Restmülls durch den ZV RegAb für den Zeitraum ab dem 01.09.2012
- Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und Umstellung der Nachsorgekostenermittlung für die Deponie Sehlem von der Nominal- auf die Barwertmethode

Die Methodik der Kalkulation erfolgt nach den Kalkulationsgrundsätzen der bisher seit 2001 durchgeführten Kalkulationen.

2. Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013

2.1 Allgemeines

Als Anlage 1 ist die Zusammenfassung der Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Verstetigung der Gebührenentwicklung in Anlehnung an den externen Entsorgungsvertrag des RegAb die Abfallgebühren für den nach § 8 Abs. 1 KAG maximal möglichen Kalkulationszeitraum von drei Jahren (Zeitraum 2011 bis 2013) neu zu ermitteln.

Die der Kalkulation zu Grunde gelegten Kosten- und Mengenansätze basieren zum einen auf den Ergebnissen der Jahre 2001 bis 2010 und zum anderen auf Hochrechnungen und Prognosen für die Jahre 2011 bis 2013. Die Kalkulation entspricht hinsichtlich Struktur, Aufbau, Kostenverteilung und Vorgehensweise im Wesentlichen den Kalkulationen der Jahre 2001 bis 2010.

Die wichtigsten Veränderungen gegenüber den Vorjahren werden unter den Punkten 2.2 bis 2.5 erläutert bzw. entsprechende konzeptionelle Änderungen werden von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen und in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.

Das Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation einschl. der Gegenüberstellung zu den bisherigen Gebühren ist der Anlage 1, Seite 10 und 13, zu entnehmen. Eine Übersicht der Bilanz ist der Anlage 1, Seite 14, und ein Gebührenvergleich unter den Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz der Anlage 1 auf Seite 15 zu entnehmen.

2.2 Entwicklung der Hausmüll-Entsorgungskosten (RegAb)

Die Höhe der Hausmüllgebühren bestimmt sich im Wesentlichen durch die Höhe der Entsorgungskosten für den erfassten Hausmüll. Wie unter Punkt 1 genannt, können für den laufenden Ausschreibungszeitraum bis 31.08.2012 Entsorgungskosten in Höhe von ca. 135,- € veranschlagt werden. Der RegAb hat die Entsorgung des getrockneten Restmülls bereits in diesem Jahr für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.12.2016 ausgeschrieben und zwischenzeitlich vergeben. Die Entsorgungskosten werden sich für die Zeit ab 01.09.2012 auf ca. 100,- €/t reduzieren. Für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013 kann somit ein mittlerer Entsorgungspreis in Höhe von ca. 120,- €/t zu Grunde gelegt werden.

2.3 Teilauflösung Gewinnvortrag

Der laufende Gebührenbetrachtungszeitraum wird voraussichtlich mit einem Gewinnvortrag in Höhe von ca. 3,5 Mio. € Ende 2010 abschließen. Es wird vorgeschlagen, den Gewinnvortrag wie folgt zu verwenden:

Zum einen sind die Hausmüllgebühren für das Jahr 2013 kostendeckend, also ohne Gewinn- bzw. Verlusterwartung kalkuliert. Die in den Jahren 2011 und 2012 anfallenden Mehrkosten für die Restabfallentsorgung gegenüber 2013 werden durch die Gewinnverwendung in Höhe von insgesamt 600.000,- € (in 2011: 200.000 € und in 2012: 400.000 €) abgedeckt.

Zum anderen resultiert ein Anteil von mindestens 50 % des vorhandenen Gewinnvortrages aus den Umsatzerlösen des Entsorgungszentrums in Sehlem. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, einen Anteil Gebühren mindernd und verursachergerecht in die Betriebskosten des Standortes einzukalkulieren, und zwar im Zeitraum 2011 bis 2015 jährlich 200.000 €, insgesamt also 1 Mio €.

Der restliche Betrag in Höhe von ca. 1,9 Mio. € verbleibt als Gewinnvortrag bzw. als Eigenkapital im Gebührenhaushalt und dient mit dem Ziel stetiger und stabiler Abfallgebührensätze als Rücklage zur Absicherung diverser Betriebsrisiken:

- Das deutsche Abfallrecht wird in wenigen Monaten an die Vorgaben der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Der nun vorliegende Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sieht folgende Regelungen vor, die sich gegenüber der heutigen Rechtslage negativ auf die wirtschaftliche Situation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) auswirken können:
Die vorgesehene Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes birgt die Gefahr, die sichere, hochwertige und günstige Hausmüllentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge der Kommunen auszuhöhlen. Die Kommunen verlieren an Steuerungsmöglichkeiten. Sie müssen ihre Infrastruktur aufrechterhalten, um die verlässliche Entsorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die dadurch entstehenden Strukturen können im schlimmsten Fall die von den Bürger/-innen zu zahlenden Abfallgebühren in die Höhe treiben.
 - Gewerbliche Sammlungen
Während das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18.06.2009 („Altpapierurteil“), den Ausnahmetatbestand für gewerbliche Sammlungen betreffend überlassungspflichtige Abfälle eng ausgelegt und eine gewerbliche Sammlung verneint hat, wenn der private Entsorger nach Art eines örE in dauerhaften Strukturen operiert, können nach den neu aufgenommenen Zulässigkeitsvoraussetzungen gewerbliche Sammlungen nur dann verwehrt werden, wenn ihnen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit wird der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche

- Steuerungsmöglichkeit entzogen. Die Erlöse solcher gewerblichen Sammlungen fehlen in den kommunalen Abfallgebührenhaushalten als Einnahmen.
- Einführung einer flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen
Der Referentenentwurf enthält hierzu eine Verordnungsermächtigung. Sollte die zu erlassende Verordnung innovative Lösungen anstelle der Biotonne (z.B. Herstellung von Ersatzbrennstoffen, Aussortierung von Bioabfällen aus Abfallgemischen) ausschließen, so wäre im Landkreis Bernkastel-Wittlich die Biotonne und damit eine zusätzliche Sammlung und Verwertung durchzuführen.
 - Einführung einer Wertstofftonne
Sowohl die öRE als auch die private Entsorgungswirtschaft haben großes Interesse an der künftigen Zuständigkeit für die über die derzeitige Erfassung von Leichtverpackungen mittels gelber Säcke hinausgehende getrennte Erfassung von Wertstoffen. Den Kommunen wird bei Einführung der Wertstofftonne in Zuständigkeit der privaten Entsorgungswirtschaft Hausmüll entzogen. Lukrative Bestandteile des Abfalls werden dann auf eigene Rechnung durch Private verwertet, die Kommunen haben lediglich nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen, dies zu Lasten der Gebührenzahlerinnen und -zahler.
 - Die zu erzielenden Altpapiererlöse sind vom Marktpreis für Altpapier abhängig. Der durchschnittliche Marktpreis liegt aktuell bei rd. 50 €/Mg. Zu Zeiten des Booms in 2007 sind über 100 €/Mg gezahlt worden, hingegen während der Wirtschaftskrise nur 2,50 €/Mg. Vorübergehend geminderte Altpapiererlöse können über den verbleibenden Gewinnvortrag bzw. das Eigenkapital des Betriebes Abfallwirtschaft aufgefangen werden.
 - Zur nachhaltigen Sicherung der Ablagerungsmöglichkeiten auf der Inertstoffdeponie des Entsorgungszentrums insbesondere für Bau- und Sanierungsprojekte im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist eine gezielte Mengensteuerung beabsichtigt. Geringere Mengen an mineralischen Abfällen bedeuten Mindereinnahmen, die es auszugleichen gilt.
 - Die Rücklagen zur Finanzierung der Deponienachsorge unterliegen als Wertanlagen schwankenden Zinssätzen. Liegen die zu erzielenden Zinsen unter den auf die Ermittlung der Nachsorgekosten nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) anzuwendenden Abzinsungssätze der Bundesbank, so ist ein Ausgleich aus dem Gebührenhaushalt zu leisten (s. Ziffer 2.5).

Das mit der Prüfung des Jahresabschluss des Betriebes Abfallwirtschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dr. Dornbach & Partner GmbH hat zur Höhe der Eigenkapitalquote Stellung genommen und im Vergleich zu anderen durch das Unternehmen geprüften Abfallwirtschaftsbetrieben festgestellt, dass der Betrieb des Landkreises Bernkastel-Wittlich die niedrigste Eigenkapitalquote aufweist. Trotzdem wurde das nach der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation verbleibende Eigenkapital von 1,9 Mio € als für die Absicherung sowohl vorhersehbarer als auch nicht vorhersehbarer Betriebsrisiken ausreichend gewertet.

2.4 Altpapiererlöse

Der ursprüngliche Kalkulationszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 beinhaltete mittlere Umsatzerlöse aus der Papiervermarktung in Höhe von 1,03 Mio. € pro Jahr. Die positiven Ansätze für die Umsatzerlöse basierten auf vertraglich vereinbarten Festpreisen für die Jahre 2009 und 2010 und einem prognostizierten mittleren EUWID-Vermarktungspreis für das Jahr 2011. Die Nachfrage nach Altpapier und damit die Vermarktungssituation hat sich dahingehend verschlechtert, dass sich der Marktpreis gegenüber dem Ausschreibungszeitpunkt fast halbiert hat. Die Umsatzerlöse für den aktuellen Kalkulationszeitraum sind somit im Mittel um 370.000,- € pro Jahr zu reduzieren.

2.5 Rückstellungen Deponienachsorge / Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Mit Einstellung der Ablagerungsphase hat der Betreiber einer Deponie eine Stilllegung und Nachsorge der Anlage nach den Anforderungen und Bedingungen der Deponieverordnung umzusetzen. Die entsprechenden Langzeitsicherungs- und Kontrollmaßnahmen führen auch nach Betriebseinstellung zu erheblichen Kosten. Diese zur Begleichung der Nachsorgeverpflichtungen erforderlichen Aufwendungen sind als Rückstellungen während des Betriebszeitraumes, spätestens bis zur Beendigung der aktiven Ablagerungsphase, zu erwirtschaften.

Diese Rückstellungen bilden dann die Finanzierungsgrundlage für

- den Abschluss der Deponie nach dem Stand der Technik sowie
- die Nachsorgephase gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Aktualisierung und Fortschreibung des Finanzierungsbedarfes. Gegenstand der Aktualisierung ist die technische und betriebswirtschaftliche Ermittlung der Nachsorgekosten, d.h. die Berechnung der bis zum Abschluss der Deponie noch zu tätigen Investitionen (Deponieabschlusskosten für Rekultivierung und Oberflächenabdichtung) sowie der im Zeitraum der Nachsorgephase anfallenden laufenden Kosten (Nachsorgekosten/Betriebskosten) als abgeschätztes Prognoseszenario.

Die Ermittlung der Nachsorgekosten erfolgt dabei

- in sachlicher Hinsicht als Kostenplanung (Art, Höhe) und auch
- in zeitlicher Hinsicht als Ausgabenplanung (Zahlungszeitpunkt)

und beinhaltet im Sinne einer Risikovorsorge sämtliche Kosten von Beginn bis Ende der Nachsorge einschließlich Rückbau sämtlicher Betriebseinrichtungen.

Der Gesamtkonzeption für den Abschluss der Zentralmülldeponie Sehlen wird ein konkreter Zeit-Maßnahmen-Katalog zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung der Nachsorgekosten steht grundsätzlich die Barwert- oder Nominalwertmethode zur Verfügung. Bis 2007 erfolgte die Berechnung nach der Barwertmethode, wurde jedoch aufgrund der Einschränkung im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf die Nominalwertmethode umgestellt (s. Beschlussvorlage 2007/397).

Die derzeitige Berechnung der Kosten basiert auf der 6. Fortschreibung aus dem Jahre 2009 und erfolgte nach der Nominalwertmethode.

Die Nominalwertmethode wurde als Alternativrechnung zur Barwertmethode herangezogen, um zu prüfen, inwieweit auf eine Abzinsung mittels Barwertmethode verzichtet werden konnte. Die Vorgehensweise orientierte sich an dem Leitfaden für den Abschluss und die Nachsorge von Hausmülldeponien des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz.

Die Ermittlung des Rückstellungsbetrages erfolgte durch Summation der tatsächlichen Aufwendungen auf Preisbasis 2008. Auf eine Berücksichtigung von Kostensteigerungen wurde hier verzichtet, da die Marge zwischen Preissteigerungsfaktor und Kapitalzins aufgrund einer Vielzahl an Unwägbarkeiten, die mit einer zukunftsgerichteten Prognoseberechnung im Allgemeinen verbunden wäre, vernachlässigbar war. Grundlagen für die Berechnung der Nachsorgekosten bildeten entweder vorhandene Kostenermittlungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich oder Erfahrungswerte aus vergleichbaren deponietechnischen Maßnahmen. Für Kosten, die im Detail nicht kalkulierbar sind, z.B. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und unvorhersehbare Sanierungsmaßnahmen, wurden Risikopositionen gebildet.

Die gesamten Nachsorgekosten setzen sich zusammen aus den

- eigentlichen Investitionen (Ersatz-, Neuinvestitionen)
 - als Abschlusskosten bezeichnet – und den
- laufenden Kosten (Betriebskosten, Nachsorgekosten)
 - bis zur Entlassung aus der Nachsorge.

Ausgehend von einer Ablagerungsphase bis einschl. 2018 ist zur Berechnung der Rückstellbeiträge erforderlich, alle Kosten zum Abschluss der Deponie und während der Nachsorgephase nach Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt bis zum Jahr 2048 zu erfassen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) zum 25.05.2009 und der Novellierung des § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Die anzuwendenden Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Somit ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben rückwirkend zum 01.01.2010 die Nachsorgekostenermittlung nach der Barwertmethode durchzuführen. Dabei sind die nach Laufzeit gestaffelten Abzinsungssätze der Bundesbank anzuwenden.

Die Barwertmethode ist ein dynamisches Berechnungsverfahren, bei dem die Ausgaben und/oder Einnahmen, die zu verschiedenen Zeitpunkten anfallen, durch Umrechnung auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt vergleichbar gemacht werden (hier: 01.01.2010). Die Wirkung von Zins- und Zinseszinsseffekten wird hier berücksichtigt. Der Barwert errechnet sich aus der Multiplikation der periodischen Zahlungen mit dem jeweiligen Abzinsungsfaktor. Diese variieren derzeit je nach Laufzeit von 3,7 bis 5,3 %. Der Preissteigerung wird ein Faktor von 2 % zu Grunde gelegt.

Im Zuge einer 7. Fortschreibung vom Oktober 2010 wurde die vorhandene Kostenermittlung an die geltende Rechtslage sowie redaktionell angepasst. Die Zusammenfassung, d.h. der Verlauf des Mittelabflusses und die Entwicklung des Rückstellungsbestandes, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Barwert der Nachsorgekosten gemäß Ausgabenplan zum 01.01.2010, gesamt (2.637.000 m³, Verfüllung 100 %):	21.533.101 €
Barwert der Nachsorgekosten gemäß Ausgabenplan zum 01.01.2010, für bereits verfüllte Deponieteile (2.422.000 m³, Verfüllung 91,8 %):	19.777.463 €
Barwert der Nachsorgekosten gemäß Ausgabenplan zum 01.01.2010, für noch bis 2018 zu verfüllende Deponieteile (215.000 m³, Verfüllung 8,2 %):	1.755.638 €
Rückstellungsbestand-ALT (Nominalwert) zum 01.01.2010:	24.976.764 €
abzgl. Barwert (Rückstellungsbestand-NEU) der Nachsorgekosten gemäß Ausgabenplan zum 01.01.2010, für bereits verfüllte Deponieteile (2.422.000 m³):	- 19.777.463 €
=> Überdeckung zum Stand 01.01.2010 (Barwert) für bereits verfüllte Deponieteile (Auflösungsbetrag aus Umstellung Nominal- auf Barwertmethode)	<u>5.199.301 €</u>

Aufgrund des gegenüber der Inflationsrate höheren Nominalzinssatzes liegt der durch die Barwertberechnung ermittelte Rückstellungsbetrag zum 01.01.2010 (**19,78 Mio. €**) – aufgrund der finanzmathematischen Zusammenhänge – deutlich unter einem Betrag, der durch einfache Aufsummierung der Deponieabschluss- und Nachsorgekosten entstehen würde (= Nominalwert-Methode, **24,98 Mio. €**). Somit führt die Umstellung des Berechnungsverfahrens zu einer anteiligen Rückstellungsauflösung in Höhe von **5,2 Mio. €**

Im Gegenzug steigt der jährliche Zuführungsbedarf von ursprünglich bis 2018 geplanten 0,3 Mio. € (Ansatz Kalkulation 2009 bis 2010) auf 1,28 Mio. € als mittlerer Ansatz für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013.

Da langfristig das Erfordernis einer „Zinszuführung“ bis zum Abschluss der Nachsorge besteht und die vorhandenen Mittel (Erlöse aus Wertpapieren, Stromerlöse, Deponiegebühren) mittelfristig hierfür nicht ausreichen, wird die vorhandene Überdeckung in Höhe von 5,2 Mio. € in eine zweckgebundene Sonderrücklage eingestellt. Diese Rücklage wird über eine Laufzeit von 20 Jahren bzw. mit einem Betrag in Höhe von 260.000,- € pro Jahr zur Refinanzierung der Nach-

sorgerücklage verwendet. Dies ist in die Gebührenkalkulation im Bereich des Entsorgungszentrums einzurechnen.

Fazit

3.1 Hausmüllgebühren

Die vorliegende Kalkulation berücksichtigt Umsatzerlöse aus den allgemeinen Hausmüllgebühren in Höhe von ca. 5,6 Mio. €/a. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2009 bis 2010 ergibt sich bei einem ursprünglichen Ansatz von 6,4 Mio. €/a eine Gebührentlastung für die Privathaushalte im Landkreis Bernkastel-Wittlich in Höhe von 800.000,- €/a bzw. 2,4 Mio. € im Kalkulationszeitraum, die sich entsprechend in der ermittelten Gebührenreduzierung widerspiegelt. Es ergibt sich gemäß Seite 13 der Anlage 1 eine Gebührenreduzierung bei den Grundgebühren in Höhe von 10 bis 12 % und bei den Zusatzentleerungen in Höhe von 14 % bzw. 17 %. Bei einer Inanspruchnahme sämtlicher Zusatzentleerungen im Jahr (Grundgebühr + 14 Zusatzentleerungen) ergibt sich eine Gebührenminderung in Höhe von 11 bis 14 %.

3.2 Annahmegebühren Entsorgungszentrum

Die Annahmegebühren des Entsorgungszentrums Sehlem mussten ebenfalls einer Neukalkulation unterzogen werden. Das Ergebnis ist der Seite 10 der Anlage 1 zu entnehmen.

Im Bereich des Wertstoffhofes sind keine wesentlichen Veränderungen der Kostenstruktur zu verzeichnen. Lediglich die Annahmegebühr für Altreifen wurde um 11 % von 200,-€/t auf 225,- €/t angehoben. Hier haben sich die überregionalen Verwertungskosten für Altreifen entsprechend verteuert.

Im Bereich der Deponie wird aus ökonomischen als auch ökologischen Gesichtspunkten eine Gebührenanpassung der Fraktionen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2.1 bis 2.7 der Abfallgebührensatzung in Höhe von 8 bis 24 % vorgeschlagen.

Zum einen ergibt sich durch die gesetzlich verordnete Umstellung der Rückstellungsberechnung von der Nominalwert- auf die Barwertmethode eine jährliche Kostensteigerung von 0,26 Mio. €/a (Ansatz 09/10) auf 1,28 Mio. €/a (Ansatz 11/13), die nicht alleine durch die zur Verfügung stehenden Mittel (Einnahmen aus Zinsen und Wertpapieren, Auflösung Sonderrücklage und Gewinnvortrag, Stromerlöse) abgedeckt werden kann.

Zum anderen ist festzustellen, dass gewisse mineralische Fraktionen aufgrund der im überregionalen Vergleich sehr günstigen Entsorgungsgebühren dem Entsorgungszentrum in Sehlem zur Beseitigung angedient werden, obwohl Wege zur stofflichen Verwertung, z.B. im Straßenbau, grundsätzlich zur Verfügung stehen würden. Dies betrifft insbesondere Bauschutt, Boden und Straßenaufbruch. Hier besteht somit die Intention, gemäß § 7 Abs. 1 KAG Anreize für die Privatwirtschaft und öffentliche Auftraggeber zu schaffen, verstärkt ökologische Verwertungswege zu suchen und natürliche Ressourcen zu schonen. Im Gegenzug werden die vorhandenen Ablagerungskapazitäten der kreiseigenen Entsorgungsanlage im Hinblick auf eine langfristige Verfügbarkeit nachhaltig geschont.

Die Gebührenerhöhung hat somit die Zielsetzung der Stoffstromsteuerung sowie die mit der Mengenminderung einhergehenden Mindereinnahmen bei steigenden Aufwendungen auszugleichen.

b) Neufassung der Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab 01.01.2011

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage 2 beigelegt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der derzeit aktuellen Satzung sind grau hinterlegt hervorgehoben.

Die ab Januar 2011 geltenden Gebührensätze wurden in den §§ 6 und 7 der Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rechenschaftsbericht über die Haushaltswirtschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich im Haushaltsjahr 2008 im Hinblick auf die große Anzahl jährlicher Mahnungen und den damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand empfohlen, die Fälligkeit der Gebühren von bisher zwei Zahlterminen auf einen Termin umzustellen. Alternativ wurde die Gewährung eines Bonus bei Einmalzahlung bzw. bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung angeregt.

Zum Vorschlag der Bonus-Gewährung einen Auszug aus dem Vermerk des SFB 03 vom 02.08.2010:

Gebührenrechtlich kann als Bonus allenfalls der Betrag gewährt werden, um den sich der Verwaltungsaufwand durch zusätzliche auf den Bonus zurückzuführende freiwillige Einmalzahlungen reduziert. Der durch zusätzliche Einmalzahlungen eingesparte Verwaltungsaufwand ist im Wesentlichen auf geringere Personalkosten für zusätzliche Zahlungserinnerungen und Mahnungen zurückzuführen; nach einer ersten überschlägigen Einschätzung dürfte sich das Einsparpotenzial auf einem geringen Niveau bewegen (maximal bis zu 10% einer Arbeitskraft, d.h. maximal bis zu 5.000 €).

Hinzu kommt, dass mit Einräumung und Auszahlung eines Bonus ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zudem ist nicht auszuschließen, dass durch den Anreiz eines Bonus auch insoweit nicht jederzeit zahlungsfähige Bürger dem Landkreis eine Einzugsermächtigung erteilen, was dazu führen kann, dass Lastschriften vermehrt zurückgegeben werden. Die Rückgabe einer Lastschrift verursacht Kosten, die letztlich beim Betrieb Abfallwirtschaft verbleiben. Zurzeit liegen dem Betrieb Abfallwirtschaft 25.710 gültige Einzugsermächtigungen vor; dies entspricht einer Quote von 67% der Gebührenpflichtigen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Einrichtung Abfallbeseitigung, keinen Bonus für die Einräumung einer Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

Bis einschließlich dem Jahr 2005 galt für die Abfallgebühren – Jahresgrundgebühr und die Gebühren für die Zusatzentleerungen aus dem Vorjahr - ein Fälligkeitstermin, und zwar der 01. April eines Jahres.

In Folge des seit Sommer 2005 geltenden Deponierungsverbots für unvorbehandelte Abfälle mussten die Abfallgebühren zum 01.01.2006 deutlich erhöht werden. Gleichzeitig wurde auf zwei Fälligkeiten im Jahr umgestellt, und zwar zum 01. April die ½ Jahresgrundgebühr und die Gebühren für Zusatzentleerungen aus dem Vorjahr sowie zum 01. Oktober die zweite Hälfte der Jahresgrundgebühr.

Nachdem die Abfallgebühren zum Jahr 2009 um 7 – 9 % gesenkt worden sind und nun nochmals eine Senkung der Jahresgrundgebühren um 10 – 12 % sowie der Leistungsgebühren für Zusatzentleerungen um 14 – 17 % ansteht, wird der Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses aufgegriffen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands ab dem Jahr 2011 auf einen Fälligkeitstermin umgestellt. Im übrigen räumt der Betrieb Abfallwirtschaft auf begründete Nachfrage die Möglichkeit von monatlichen Ratenzahlungen ein.

Als Fälligkeitstermin wird der 01. April eines Jahres vorgeschlagen. Dieser Zahltermin hat sich in der Vergangenheit aus folgenden Gründen bewährt:

Die Bürgerinnen und Bürger, hier insbesondere Hausverwaltungen und Vermieter, benötigen im Hinblick auf die Nebenkostenabrechnungen frühzeitig im neuen Kalenderjahr die Gebührenbescheide. Zwischen dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung und dem Zahlungstermin sollte kein zu langer Zeitraum liegen, damit die Fälligkeit der Zahlung nicht in Vergessenheit gerät.

Versicherungsbeiträge sind häufig halbjährlich zum Januar und zum Juli eines Jahres fällig. Oftmals werden die wiederkehrenden Beiträge für die Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung in vier Jahresraten meist zur Mitte eines Quartals erhoben. So bietet sich zur Entzerrung der Zahlungsverpflichtungen der Bürgerinnen und Bürger der 01. April eines Jahres als Zahltermin für die Abfallgebühren an.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gebühren für die in Anspruch genommenen Zusatzentleerungen möglichst frühzeitig erhoben werden sollten, da der Betrieb Abfallwirtschaft die Kosten dieser Sammel- und Entsorgungsdienstleistungen bereits während des gesamten Vorjahres vorfinanziert hat.

Ein Zahltermin bedeutet aufgrund der geringeren Zahl an Zahlungsbuchungen einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand auf der Stelle, welche die Kassengeschäfte abwickelt. Statt bisher drei Mahnläufen pro Jahr sind lediglich zwei Mahnläufe erforderlich.

Neben der Anpassung der Gebührensätze und der Fälligkeit wurden redaktionelle Änderungen zur Verdeutlichung der Gebührenerhebungspraxis in der Satzung vorgenommen.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft und auch der Kreisausschuss haben sowohl die Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 als auch die Neufassung der Abfallgebührensatzung in der gemeinsamen Sitzung am 08.11.2010 beraten. Beide Punkte wurden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag verwiesen.

Anlagen:

1. Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013
2. Entwurf der Abfallgebührensatzung ab 01.01.2011